

UA 15830-1

Beglaubigte Abschrift

Verbraucherzentrale
Bundesverband
08. Okt. 2020
EINGEGANGEN



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 O 899/20

Verkündet am: 30.09.2020

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand Klaus Müller

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

DIPAT Die Patientenverfügung GmbH, Spinnereistraße 7, 04179 Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2020 am 30.09.2020

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu werben oder werben zu lassen mit den Aussagen

„DIPAT gibt einzigartige Sicherheit

Ärzte wissen seit Langem, was der Bundesgerichtshof im Juli 2016 bestätigte:

Die meisten Patientenverfügungen sind nutzlos. Denn über 90 % aller Verfügungen sind medizinisch zu ungenau oder veraltet.“

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 wiedergegeben.

2.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 15.000,00 Euro. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten abwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche aus Wettbewerbsrecht und dem Unterlassungsklagegesetz.

Der Kläger ist ein Bundesverband als Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein Onlinedienst, die sich mit der automatisierten kostenpflichtigen Erstellung von Patientenverfügungen beschäftigt. Die Beklagte verwendet in ihrer Werbung und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschiedene Aussagen, die die Klägerseite beanstandet.

Der Kläger ist der Auffassung, soweit die Beklagte in der Werbung den Satz verwende „Ärzte wissen seit Langem, was der Bundesgerichtshof im Juli 2016 bestätigte: Die meisten Patientenverfügungen sind nutzlos(...)“ handele es sich um eine irreführende Werbung, weil die Entscheidung des BGH sich nicht mit der Nutzlosigkeit der meisten Patientenverfügung beschäftige. Soweit die Beklagte weiter behauptete, sie erstelle ausführliche Patientenverfügungen, die im Ernstfall tatsächlich wirksam seien, sei dies ebenfalls irreführend, was sich schon daran zeige, dass sich die Beklagte Haftungsansprüche ausbedinge. Die verfahrensgegenständlichen Klauseln ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen seien intransparent und unklar gefasst. Sie würden darüber hinaus im Einzelnen gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB, teilweise i.V.m. Artt. 6; 9 DSGVO und gegen § 309 Nr. 7 BGB verstoßen. Es sei nicht möglich, Patientenverfügungen zu speichern, bei denen lediglich mutmaßliches Einverständnis der Kunden vorliege. Die Haftung dürfen nicht in dem Umfang ausgeschlossen werden, wie die Beklagtenseite dies vorsehe.

Die Klägerseite hat daher beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,

I. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu werben oder werben zu lassen mit den Aussagen

1.

DIPAT gibt einzigartige Sicherheit

Ärzte wissen seit Langem, was der Bundesgerichtshof im Juli 2016 bestätigte:

Die meisten Patientenverfügungen sind nutzlos. Denn über 90 % aller Verfügungen sind medizinisch zu ungenau oder veraltet.

und/oder

2.

DIPAT erstellt vielmehr individuelle und ausführliche Patientenverfügungen, die im Ernstfall tatsächlich wirksam sind.

wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 und K 2 wiedergegeben.

II. in Bezug auf Verträge über einen Onlineservice zur Erstellung von individuellen Patientenverfügungen und deren Hinterlegung die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen

1. [3. Vertragsgegenstände]

[[1]] Bestandteil des Dienstes ist die Hinterlegung erstellter Patientenverfügungen auf den Servern von DIPAT zum Abruf durch Personen, die hierzu das mutmaßliche oder ausdrückliche Einverständnis des Kunden haben.

2. [12. Haftung von DIPAT]

[[1]] DIPAT kann nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Kundenangaben bei Nutzung der DIPAT-Dienste verantwortlich gemacht werden, insbesondere hinsichtlich der Erstellung von Entwürfen für Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten. Hieraus folgt, dass DIPAT keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ergebnisse der Befragung oder die Inhalte der auf dessen Grundlage erstellten Dokumentenvorlagen übernehmen kann.

3. [12. Haftung von DIPAT]

[[2]] DIPAT schuldet lediglich die Bereitstellung seiner Online-Dienstleistungen zur automatischen Erstellung von Dokumenten sowie deren Hinterlegung und Bereithaltung für den Onlineabruf, nicht jedoch einen mit den Dokumenten vom Kunden beabsichtigten konkreten Erfolg bzw. eine bestimmte Wirkung.

4. [12. Haftung von DIPAT]

[[3]] DIPAT kann keine Haftung für den eventuellen Missbrauch von Kundeninformationen durch Dritte übernehmen. Dies gilt insbesondere für den unbefugten Zugriff durch Hacker oder eventuelle unbefugte Notfallabrufe von hinterlegten Patientenverfügungen durch Dritte, denen die Abrufdaten ohne Zustimmung des Kunden durch oder über diesen selbst bekannt geworden sind (bspw. bei Diebstahl der Versichertenkarte).

5. [12. Haftung von DIPAT]

[[4]] DIPAT gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit bzw. Erreichbarkeit seiner Dienste. Insbesondere kann DIPAT nicht ausschließen, dass es trotz aller Sorgfalt zu Ausfallzeiten oder Qualitätseinschränkungen kommt, beispielsweise durch notwendige Wartungen und Software-Updates. Es kann zudem zu Situationen kommen, in denen die Dienste von DIPAT aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von DIPAT liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen sind.

6. [13. Haftung des Kunden]

[[5]] Der Kunde wird angehalten, für ihn eingehenden Nachrichten sowie Daten seines Profils in regelmäßigen und angemessenen Abständen abzurufen und bei Bedarf auf eigenen Rechner oder Speichermedien zu archivieren. DIPAT ist berechtigt, die im Benutzerkonto des Kunden gespeicherten Nachrichten bzw. Mitteilungen jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten nach Versand bzw. Empfang ohne Rückfrage zu löschen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dadurch, dass der Kläger selbst Unterlagen für die Erstellung von Patientenverfügungen anbiete, sei er im vorliegenden Verfahren nicht aktivlegitimiert. Irreführend seien die beanstandeten Aussagen nicht, insbesondere treffe zu, dass die meisten Patientenverfügungen unwirksam seien. Beanstandungen gegen die Haftungsausschlüsse seien nicht berechtigt. Dort sei immer nur geklärt, dass letztlich der erfolgreiche Einsatz der Patientenverfügungen nicht nur vom Verhalten der Beklagten abhängen, sondern auch von wahrheitsgemäßen Angaben ihrer Kunden und ferner der Befolgung der Verfügung durch das medizinische Personal.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Klägerseite vom 28.09.2020 gebot die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht (§156 ZPO).

I.

Der Kläger ist klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG; §§ 1; 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG. Hieran ändert sich nichts dadurch, dass er in der vorliegenden Konstellation möglicherweise auch Mitbewerber der Beklagten ist, da sich verschiedene Anknüpfungspunkte für die Aktivlegitimation nicht wechselseitig ausschließen.

II.

Ein Unterlassungsanspruch besteht im Hinblick auf Antrag I. 1 (Tenor Ziffer 1) aus §§ 3 Abs. 1; 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 UWG.

Nach diesen Vorschriften sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Hierzu zählen irreführende Handlungen, die geeignet sind, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte.

§ 5 Abs. 1 S. 2 UWG enthält einen Katalog von Umständen, über die zur Täuschung geeignete Angaben gemacht werden können (OLG Hamburg, GRUR-RR 2020, 317- CHD-Vorsorgevertrag). Dazu gehören in Ziffer 1 die wesentlichen Merkmale einer Ware. Erlaubt sind allerdings Meinungsäußerungen. Vorliegend wird zwar in den Ausführungen der Beklagten eine Ansicht des Bundesgerichtshofs über Patientenverfügungen referiert; gleichwohl liegt darin keine zulässige Meinungsäußerung, sondern die Tatsachenbehauptung, genau diese Äußerung sei vom Bundesgerichtshof getätigt worden. Dies ist tatsächlich aber nicht der Fall. Der offenbar in Bezug genommene Beschluss des BGH vom 06.07.2016, Az.: XII ZB 61/16 (zit. nach der homepage des BGH) beschäftigt sich nämlich nur mit einem Einzelfall, nicht mit den „meisten Patientenverfügungen“ und deren Nutzen.

Die Aussage ist auch geeignet, geschäftliche Entscheidungen von Verbrauchern zu beeinflussen, da sie sich als Empfehlung einer Autorität, des Bundesgerichtshofs, verstehen lässt.

III.

Ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die Äußerung (I.2.), die Beklagte erstelle Patientenverfügungen, die im Ernstfall tatsächlich wirksam seien, folgt aus den genannten Vorschriften (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, S.1., S.2 Nr. 1 UWG) jedoch nicht. Übertreibungen in reklamehafter Form sind für sich allein genommen nicht verboten (Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 5 Rz. 1.126) Erfasst der Verkehr, dass trotz eines objektiven Gehaltes insgesamt eine reklamehafte Übertreibung vorliegt, handelt es sich nicht um eine Irreführung im Sinne der Norm (Köhler/Bornkamm, a.a.O., Rz. 1.128).

Das ist hier der Fall, da die tatsächliche Wirksamkeit der Verfügung trotz des Tatsachenkerns der Aussage als übertreibende Anpreisung erkennbar bleibt und vom Rechtsverkehr nicht für bare Münze im Sinne einer Garantie genommen werden wird.

IV.

Unterlassungsansprüche, die im Übrigen (Anträge II. 1. - 6.) auf das Unterlassungsklagegesetz gestützt werden sollen, bestehen dagegen nicht.

1.

Nach § 1 UKlaG besteht gegen den Verwender von Allgemeine Geschäftsbedingungen ein Unterlassungsanspruch, wenn die AGB nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind.

2.

Ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1, S. 2 BGB liegt dann vor, wenn die Klausel nicht klar und verständlich ist. Das ist vorliegend bei keiner der zur Entscheidung stehenden Klausel jedoch der Fall. Die Klauseln beschreiben die Besonderheit der Patientenverfügungsart, welche die Beklagte anbietet (AGB Ziffer 3 = Antrag II.1) und betonen, dass keine Haftung für Fehlverhalten der Kunden oder von Dritten übernommen werden soll (Ziff.12, Abs. 1., 2., 3. = Anträge II. 2. - 4.) sowie, dass keine Garantie während Wartungsarbeiten übernommen werden kann (Ziff. 12. Abs. 4. = Antrag II. 5.) und dass ältere Nachrichten gelöscht werden können (Ziff. 13 Abs. 5 = Antrag II. 6). Dies wirft keine Verständnisprobleme auf.

3.

Auch im Übrigen sind die Klauseln nicht unwirksam.

a)

Die Klausel Ziff. 3 (Antrag II. 1.) verstößt nicht gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung der Art. 9; 6 DSGVO (§ 307 Abs. 2 BGB).

aa)

Nach Art. 6 DSGVO ist eine Datenverarbeitung nur unter einer der dort dargestellten Bedingungen rechtmäßig. Art. 9 Abs. 2 DSGVO schließt das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten aus, wenn die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich und diese selbst aus körperlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu erteilen.

bb)

Letztere Konstellation ist vorliegend diejenige, die den Rückgriff auf die gespeicherte Patientenverfügung erforderlich macht.

b)

Die Klausel Ziff. 12 Abs. 1 (Antrag II. 2.) verstößt nicht gegen § 309 Nr. 7 BGB, da sie, anders als die Norm des § 309 Nr. 7 BGB voraussetzt, keinen Haftungsausschluss bei einer Pflichtverletzung gerade des Verwenders der AGB (der Beklagten) normiert und dies auch für den Durchschnittsleser so erkennbar ist.

c)

Die Klausel Ziff. 12 Abs. 2 (Antrag II. 3.) höhlt keine wesentlichen Vertragspflichten der Beklagten aus (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB), sondern stellt lediglich klar, dass das Unterbleiben der benannten Maßnahmen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Beklagten liegt.

d)

Die Klauseln Ziff. 12 Abs. 3 (Antrag II. 4.) und Ziff. 12 Abs. 4 (Antrag II. 5.) verstossen nicht gegen § 309 Nr. 7 BGB, da sie einen Haftungsausschluss für Verhalten und bei Pflichten der Beklagten selbst nicht enthalten, sondern lediglich klarstellen, dass eine Haftung der Beklagten für eigenverantwortliches Verhalten Dritter nicht besteht.

e)

Die Klausel Ziff. 13 Abs. 5 (Antrag II. 6.) erlaubt die Löschung älterer Nachrichten nach einem Zeitraum von 12 Monaten. Dies benachteiligt die Kunden allerdings nicht gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen, sondern dient im beiderseitigen Interesse der Reduzierung der vorzuhaltenden, aber nicht mehr aktuellen Datenmenge.

V.

1. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

2. Die Streitwertfestsetzung orientiert sich an § 3 ZPO und den plausiblen Angaben des sachnäheren Klägers.

Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 01.10.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



VORTEILE PREIS AKTUELLES

DIPAT ist die Patientenverfügung:
 Medizinisch präzise und jederzeit abrufbar.

Ärztlich entwickelt	Wirksam	Überall dabei	Made in Germany

DIPAT gibt einzigartige Sicherheit

Ärzte wissen seit Langem, was der Bundesgerichtshof im Juli 2016 bestätigte: Die meisten Patientenverfügungen sind nutzlos. Denn über 90% aller Verfügungen sind medizinisch zu ungenau oder veraltet. Hinzu kommt: es dauert meist Tage, bis eine Verfügung in der Klinik ankommt. Alle Fakten sind dann bereits geschaffen.

DIPAT hat diese Probleme gelöst. Durch ein einzigartiges Online-Interview ermittelt DIPAT umfassende Ihren Behandlungswillen und übersetzt ihn in eine präzise Patientenverfügung. Alle medizinischen und persönlichen Informationen, die im Notfall sofort zur Hand sein müssen, werden präzise erfasst: Allergien, Kontaktdaten von Angehörigen und Angaben zur Organspende u.v.m.

Ihre DIPAT-Patientenverfügung wird nach Ausdruck und Unterschrift online hinterlegt. Mittels persönlichem Code-Aufkleber auf der Versichertenkarte ist sie immer & überall sofort zur Hand. Rettungsdienste und Kliniken benötigen lediglich eine Internetverbindung. Bei einem Notfallabruf werden Ihre Kontaktpersonen per SMS und Email automatisch alarmiert.

K1